

Gefährliche Körperverletzung**Lösungshinweise Fall 1 (nach OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337 mit Bespr. Jahn
NRÜ 2010, 268)****Strafbarkeit der A bzgl. §§ 223 I; 224 I Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2**

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Qualifikation gem. § 224 I Nr. 1 Alt. 2: Beibringen anderer gesundheitsgefährdender Stoffe? Gift ist jeder Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Ein anderer gesundheitsschädlicher Stoff ist jeder Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, durch mechanische oder thermische Wirkung die Gesundheit zu schädigen, sowie krankheitsserregende Mikroorganismen.

1. Problem: Str. ist, ob für § 224 I Nr. 1 jegliche Eignung zur Gesundheitsschädigung ausreicht oder ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung zu fordern ist.

- Eine Ansicht: jeglicher Gesundheitsschaden ausreichend; daher (+)
 - ⊕ Verabreichung von Gift etc. ist generell gefährlich.
- (Deutlich) h.M.: Stoff muss im konkreten Einzelfall zur erheblichen Gesundheitsschädigung geeignet sein; hier (-), nur kurz andauerndes Überschütten mit heißem Kaffee auf eine relativ unempfindliche Körperregion und ohne Tiefenausdehnung eines Hautdefektes.
 - ⊕ Vergleich zur Vorgängervorschrift § 229 a.F., wo eine Eignung zur Gesundheitszerstörung notwendig war.
 - ⊕ Erhöhter Strafrahmen des § 224.
 - ⊕ Parallele zu Nr. 2: Ein gefährliches Werkzeug setzt ebenfalls die Eignung zur erheblichen Gesundheitsschädigung voraus.

2. Folgt man der Mindermeinung, ist weiterhin problematisch, ob ein Übergießen ein „Beibringen“ i.S.d. § 224 I Nr. 1 ist. In der Sache geht es hier um die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Nr. 1 und Nr. 2. Grundsätzlich liegt ein Beibringen vor, wenn der Stoff mit dem Körper dergestalt in Verbindung gebracht wird, dass er seine gesundheitsschädigende Wirkung konkret entfalten kann.

- Eine Ansicht: Abgrenzung ist entbehrlich.
 - ⊕ Ob ein Stoff (nur) innerlich oder äußerlich schädigend wirkt, lässt sich oftmals nicht zweifelsfrei unterscheiden.
- Andere Ansicht: Auch bloß äußerliche wirkende Stoffe werden erfasst; Nr. 1 ist lex specialis zu Nr. 2.
 - ⊕ Für Nr. 2 verbleibt ein eigenständiger Anwendungsbereich, bei Stoffen, die aufgrund ihrer kinetischen, elektrischen oder thermischen Energie schädlich wirken.

- H.M.: Beibringen liegt nur vor, wenn der Stoff seine Wirkung im Inneren des Körpers entfaltet. Zu beachten ist, dass auch eine äußerliche Anwendung ausreicht, sofern die Wirkung des Stoffes im Körper eintritt (z.B. Auftragen einer Salbe, deren giftige Inhaltsstoffe erst im Blut schädlich wirken).
 - ⊕ Wortlaut „beibringen“ deutet eher auf einen innerlich wirkenden Stoff.
 - ⊕ Vergleich mit § 224 I Nr. 2, 3, 5: Dort wird nur die Körperverletzung „mittels“ gefordert, also muss das Beibringen restriktive Bedeutung haben.

III. Verwendung des heißen Kaffees als gefährliches Werkzeug (-), da hier keine Verwendung, die konkret geeignet war, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (s.o.). Geht man von einer ausreichenden Gefährlichkeit aus, stellt sich das Problem, ob Flüssigkeiten als gefährliche Werkzeuge angesehen werden können. Dies ist angesichts der Schutzrichtung des § 224 wohl –vom Wortlaut auch noch gedeckt– dann anzunehmen und, wenn die Flüssigkeit wie ein beweglicher fester Gestand in Richtung auf den Körper des Opfers eingesetzt wird. Hier (+)

IV. Ergebnis: § 223 I (+), § 224 I Nr. 1, 2 (-)

Lösungshinweise Fall 2 (nach BGH NStZ-RR 2009, 10)**A. Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 4**

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Nr. 2 Var. 2 (-), Körperteile sind keine Werkzeuge

III. Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (§ 224 I Nr. 4). Eine Körperverletzung wird mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen, wenn mindestens zwei Personen einverständlich zusammenwirken und dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen.

Fraglich hier, ob der Tatbestand ein mittäterschaftliches Handeln der Beteiligten verlangt oder ob auch das Zusammenwirken eines Täters mit einem Teilnehmer ausreicht. Denn C ist hier wohl nur Teilnehmer an der Tat des B. Nach h.M. genügt es indes, wenn ein Teilnehmer an der Körperverletzung des Haupttäters beteiligt ist.

⊖ „Gemeinschaftlich“ handeln nur Mittäter.

⊕ Wortlaut „Beteiligter“ umfasst gem. § 28 II sowohl Täter als auch Teilnehmer.

⊕ Strafgrund ist die erhöhte Gefahr für das Opfer, die aus der Konfrontation mit mehreren Gegnern folgt.

IV. Ergebnis: §§ 223 I; 224 I Nr. 4 (+)

B. Strafbarkeit des C gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 4; 27 I

I. Hilfeleisten zur Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Täterschaft bzgl. § 224 I Nr. 4? Die Annahme von § 224 I Nr. 4 führt noch nicht dazu, dass auch der Teilnehmer der einfachen Körperverletzung insoweit zum Täter dieses Qualifikationstatbestands wird. Vielmehr richtet sich auch hier die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme nach den allgemeinen Regeln, sodass auch bzgl. § 224 I Nr. 4 „nur“ Beihilfe des C vorliegt.

III. Ergebnis: §§ 223 I; 224 I Nr. 4; 27 I (+)

Lösungshinweise Fall 3 (nach OLG Hamm NStZ-RR 2009, 15)

Strafbarkeit des D bzgl. §§ 223 I; 224 I Nr. 5

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Begehung mittels einer das Leben des Opfers gefährdenden Behandlung (§ 244 I Nr. 5)? Welcher Grad an Lebensgefahr für die Erfüllung des Tatbestands zu fordern ist, ist umstritten.

- Teilweise wird eine konkrete Lebensgefahr gefordert; hier (-), X erlitt bloß Nasenbluten.
 - ⊕ Strafrahmensprung der Neufassung gegenüber § 223a I a.F.
- Nach h.M. genügt, dass die Verletzungshandlung nach den Umständen generell geeignet war, das Leben des Opfers zu gefährden; hier (+), da Kopfstoß so heftig, dass es zu Schädelbruch und Hirnblutungen hätte kommen können.
 - ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, die ebenfalls an die abstrakte höhere Gefährlichkeit der beschriebenen Behandlung anknüpfen.
 - ⊕ Bei einer konkreten Lebensgefährdung liegt ohnehin schon die Anwendung von §§ 212, 22 nahe.

III. Ergebnis: §§ 223 I; 224 I Nr. 5 (+)

Lösungshinweise Fall 4 (vgl. BGHSt. 19, 352)**Strafbarkeit des E gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 5**

I. Körperverletzung gem. § 223 I (+)

II. Qualifikation gem. § 224 I Nr. 5: Objektiv wurde die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen. Problematisch ist aber der Vorsatz des E diesbezüglich: er kannte zwar die Umstände, aus denen sich die Lebensgefahr für K ergab, ohne jedoch selbst daraus den Schluss zu ziehen, dass sein Verhalten das Leben des K gefährdete. Fraglich daher: Genügt für den Vorsatz bei § 224 I Nr. 5 Umstandskennntnis oder ist Bedeutungskennntnis erforderlich?

- Rspr.: Umstandskennntnis genügt; Vorsatz daher hier (+)
 - ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, bei denen der Täter auch nur die Umstände der Behandlung kennen muss, nicht die Herbeiführung erhöhter Gefahren vom Vorsatz es Täters umfasst sein muss.
 - ⊕ A.A. würde den besonders sorglosen Täter privilegieren, der sich über die Lebensgefährlichkeit seiner Behandlung keine Gedanken macht.
- h.L.: Bedeutungskennntnis erforderlich; Vorsatz daher hier (-)
 - ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4 ist nicht möglich, da die Lebensgefährlichkeit dort – anders als bei Nr. 5 – nicht zum objektiven Tatbestand gehört.
 - ⊕ Nennenswerte Strafbarkeitslücken drohen nicht, da bereits bedingter Vorsatz genügt; i.Ü. kann für gravierende Fälle § 226 StGB eingreifen.

III. Ergebnis: § 223 I (+); § 224 I Nr. 5 (-)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Abgrenzung von § 224 I Nr. 1 und Nr. 2.*
- II. Anforderungen an eine gemeinschaftliche Tatbegehung (Nr. 4).*
- III. Erforderlicher Grad der Lebensgefahr (Nr. 5)*
- IV. Anforderungen an den Vorsatz hinsichtlich der Lebensgefährlichkeit (Nr. 5).*